

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 473/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

20.08.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Angabe der Registernummer**

§ 11. (1) Der Auftraggeber hat die ihm zugeteilte Registernummer bei Übermittlungen von Daten und Mitteilungen an den Betroffenen auf jedem Schriftstück, das automationsunterstützt verarbeitete Daten enthält, anzuführen.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 9 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben.